

# **DIE BANK**

**WOCHENHEFTE FÜR FINANZ., KREDIT. UND  
VERSICHERUNGSWESEN / WIRTSCHAFTS-CHRONIK**

**Jahrgang 1940**

**BANK - VERLAG**  
Dr. Ludwig Mellinger

**BERLIN W. 30**  
Bamberger Straße 44

gewiesene Rohüberschuß nur in geringerem Maße, nämlich um rd. 28% auf 21,9 Mill. RM, gestiegen, aber andererseits reicht die Erhöhung der Personalaufwendungen um 4,2 Mill. RM oder etwa 33% auf 17,2 Mill. RM schon näher an das Ausmaß der Umsatzsteigerung heran. Eine gewisse Kostendegression ist also immerhin noch erkennbar, aber ihr Ergebnis wird zum Teil von erhöhten Zinslasten aufgezehrt, vor allem aber durch eine Heraussetzung der Abschreibungen, von denen freilich kaum gesagt werden kann, daß sie ein Zuviel bedeuten. Die Bilanz zeigt eine durch die plötzliche Umsatzausweitung erklärliche Anspannung bei einer ungefähr gleichmäßigen Steigerung des Umlaufvermögens und der Verbindlichkeiten beiderseits von 18 auf 25 Mill. RM, wobei unter den Schulden die Anzahlungen und Kunden sich von 3,6 auf 9,2 Mill. RM

erhöhen, während andererseits der Buchwert der Vorräte nur um rund 3 Mill. auf etwas über 16 Mill. RM gestiegen ist, was sich offenbar zum Teil daraus erklärt, daß Zahlungen von Abnehmern, vielleicht insbesondere in der Ausfuhr, langsamer herinkamen: die Debitoren haben sich auf 8,5 Mill. verdoppelt. So betrachtet, würde also neue Kundschaft die alte finanziert haben, aber das ist natürlich nur ein rechnerisches Bild. Von der früheren, durch die Depression bestimmten allzu großen finanziellen Beweglichkeit ist jedenfalls bei Schwartzkopf nichts mehr zu spüren, aber in einer Zeit der ruckartig angewachsenen Beschäftigung ist dies schließlich auch kein Wunder. Trotzdem ist es zu begrüßen, daß man es nicht gleich die Aktionäre spüren läßt, wenn der Spielraum nicht mehr so breit ist.

## Geographie des Zinses

Von Dr. habil. August Lösch

### I.

Nicht minder wichtig als die Entwicklung der Wirtschaft in der Zeit ist ihre Ordnung im Raum. Es vollzieht sich in diesen Jahren zweifellos eine Verlagerung unseres Interesses vom ersten zum zweiten. Ständen früher Konjunkturprobleme und Strukturwandlungen einseitig im Vordergrund, so sind heute Fragen der Raumplanung und der Wirtschaftsgeographie aktuell. Wie jung dieser Umschlag ist, sieht man schon daran, daß die Nationalökonomie erst jetzt, und auch jetzt nur tastend über die Standortlehre Alfred Webers hinauskommt, obwohl sie schon vor einem Menschenalter veröffentlicht und auch schon damals ihre Schwäche erkannt wurde.

Aber nicht nur die Durchdenkung, sondern schon die bloße Kenntnis der wirtschaftsgeographischen Tatsachen steckt noch im Anfang. Um nur ein Beispiel zu nennen: Etwas so Einfaches und Nützliches, wie es Landkarten der Preise wären (etwa in der Art wie es Regen- oder Temperaturkarten gibt), ist noch so gut wie unbekannt. Es gibt wohl einige wenige Karten dieser Art für landwirtschaftliche Erzeugnisse (die aber zum großen Teil schon sehr alt sind), und einige weitere für gewerbliche Güter werde ich demnächst veröffentlichen — aber das ist auch ungefähr alles.

Allein, es handelt sich keineswegs nur um eine wissenschaftliche und statistische Lücke: die Praxis selbst hat die wirtschaftsgeographischen Gesetze oft genug zu ihrem eigenen Schaden mißachtet. So hat eine ganze Reihe von Betriebsanalysen ergeben, daß Unternehmungen der verschiedensten Art ihre Absatz-

märkte allzu weit ausdehnten, ohne sich mangels einer diesbezüglichen Kalkulation darüber klar zu sein, daß ihnen die Geschäfte mit diesen fernen Kunden Verlust brachten. Die Gründe dafür sind mannigfacher Art, und zum Teil auch von Branche zu Branche verschieden. Sie erschöpfen sich jedenfalls durchaus nicht darin, daß häufig der Verkäufer die Versandkosten trägt, mitunter ohne sich über ihre volle Höhe überhaupt im klaren zu sein. Oft genug steigen z. B. auch die anteiligen Werbungskosten und, wo man es nachprüfen konnte, sogar das Zahlungsrisiko mit der Entfernung der Kunden.

Schon daraus erhellt, daß der Raum nicht nur für den Waren-, sondern auch für den Kapitalverkehr von Bedeutung sein muß, obwohl doch bei letzterem die eigentlichen Versandkosten kaum ins Gewicht fallen. Wir wollen nun im folgenden aus diesem ganzen Komplex nur eine einzige Frage herausgreifen, um daran den Einfluß der Geographie auf das Bankwesen zu verdeutlichen: welches geographische Bild bieten die Zinssätze?

### II.

Klären wir das Grundsätzliche zuerst: Oertliche Zinsunterschiede beruhen stets und ausschließlich auf Verschiedenheiten im Verhältnis von Angebot und Nachfrage für Kapital. Die Ursachen dieser Verschiedenheit gilt es aufzudecken. Um zunächst jene Faktoren vorwegzunehmen, welche geographisch ziemlich regellos wirken: Aus Gründen, die zu zahlreich und offensichtlich sind, als daß wir uns dabei aufzuhalten brauchen, können der lokale Kapi-

talbedarf und die lokale Kapitalbildung von Ort zu Ort beliebig variieren. Soweit das individuelle Risiko eine Rolle spielt, ist auch der Kapitalzuström von auswärts unberechenbar.

Dieses chaotische Bild wird jedoch in der Regel — wenigstens aufs Große gesehen — von einem sehr viel geordneteren überdeckt. Einige der ordnenden Kräfte sind zufälliger Natur. So geht es auf eine besondere geschichtliche Situation zurück, daß die Vereinigten Staaten von Osten her besiedelt wurden, und daß infolgedessen das Land, je weiter man nach Westen kommt, desto mehr noch in den Anfängen seiner Entwicklung steckt. Nicht zuletzt damit hängt es wieder zusammen, daß, grob gesprochen, in der Richtung vom Atlantischen zum Pazifischen Ozean der Ueberschuß des lokalen Kapitalbedarfs über die lokale Kapitalbildung steigt. Und so ergibt sich schließlich von Osten nach Westen zu schon aus diesem Grunde ein ziemlich regelmäßiger Anstieg der Zinsen.

Die wichtigsten Ordnungskräfte freilich entspringen aus der Organisation des Bankwesens, wie sie sich unter dem Einfluß der geographischen Entfernung, ungeachtet aller landschaftlichen und nationalen Verschiedenheiten, überall in ähnlicher Weise herausbildet. Es genügt, an das wichtigste zu erinnern. Zunächst stellt die unumstößliche Tatsache, daß der geographische Einflußbereich der einzelnen Bank begrenzt ist, die Wichtigkeit der Entfernung außer allen Zweifel. Freilich schwankt die Größe des Einzugsgebietes für Depositen und des Absatzgebietes für Kredite mit der Funktion der Bank. Für die ländlichen Institute sind sie naturgemäß in der Regel am kleinsten. Die Regionalbanken und die ihnen entsprechenden Kopffilialen der Großbanken bedienen — allerdings mit Auswahl — bereits ein ungleich größeres Gebiet. Mit Auswahl insofern, als die ihnen angemessene Kundschaft innerhalb ihres Gebietes eine andere ist als die der zuerst genannten Banken. Sie versorgen erstens Unternehmungen mittlerer Größe (und dem sollte auch die Größenordnung ihrer Depositen entsprechen) und erfüllen zweitens gegenüber den Kleinbanken die bekannte zentrale Funktion, indem sie ihnen als Clearingstelle dienen, ihre Reserven halten, und zwischen Ueberschuß- und Zuschußgebieten vermitteln. Die zentralen Großbanken spielen ihrerseits eine entsprechende Rolle gegenüber den Regionalbanken und haben als typische Kundschaft die großen Kreditnehmer. An der Spitze der ganzen Hierarchie sollte das Finanzzentrum der Welt stehen — ein Titel, der vor dem Weltkrieg London zukam, und der seitdem umstritten ist.

Je höher nun ein Bankplatz in dieser Rangordnung steht, desto mehr Gelder strömen ihm mithin als Reserven, Ueberschüsse und Clearingguthaben zu; desto mehr übersteigt ferner seine lokale Kapitalbildung zumeist den lokalen Bedarf; desto größer sind drittens seine repräsentativen Banken, was sich in der Regel in niedrigeren Selbstkosten je Krediteinheit auswirkt; desto kleiner ist möglicherweise dank des ausgedehnten und verschiedenartigen Kundenkreises das Risiko; und desto geringer sind sicherlich die vielerlei Kosten der Entfernung (Reise-, Telegramm-, Telefon-, Versicherungsspesen usf.), welche abseits gelegenen Banken für die Verbindung mit dem zentralen Finanzplatz oft in beträchtlicher Höhe erwachsen. Aus allen diesen Gründen stehen die Zinssätze im obersten Finanzzentrum am tiefsten.

Je unbedeutender andererseits, und je mehr abseits dem Hauptfinanzzentrum gelegen ein Bankplatz ist, desto höhere Zinssätze gelten dort. Denn 1. ist die Beschaffung der Kapitalien mit höheren Kosten verbunden, teils weil die lokale Kapitalbildung verhältnismäßig gering ist und teils weil die Kredite, die solchen kleinen Bankplätzen von den großen Finanzzentren zuströmen, durch Zwischenaufschläge und Risikoprämien verteuert werden. Zu dem oft höheren sachlichen Risiko, von dem noch die Rede sein wird, tritt nämlich das Risiko der Entfernung. Ein solches besteht übrigens nicht nur für den Gläubiger (dem die Ueberwachung der Kredite erschwert wird), sondern auch für den Schuldner, der ständig darauf gefaßt sein muß, daß diese oft nur kurzfristig ausgeliehenen zentralen Ueberschüsse plötzlich abgerufen werden. (Bei Krediten einer einheimischen Bank hingegen kann damit gerechnet werden, daß sie auch in Zeiten der Geldknappheit nicht rigoros zurückgezogen werden, auch wenn sie formell kurzfristig sind, da die Bank in der Regel langfristig am Schuldner interessiert ist). — 2. ist die Auswertung der an sich schon schwieriger zu beschaffenden Kapitalien für die Provinzbank mit höheren Kosten verknüpft. Diese beruhen in der Hauptsache auf der Kleinheit und Abgelegenheit der Bank. Auf ihrer Kleinheit: der geringe Umfang des einzelnen Geschäftes wie der Bank im ganzen führt zu relativ hohen allgemeinen Unkosten. Und auf ihrer Abgelegenheit: diese bewirkt erstens erhöhte Ausgaben für die Verbindung mit dem Finanzzentrum (s. o.); hinzu kommen erhöhte Ausgaben für die Verbindung mit der Kundschaft, da in den abgelegenen Gebieten geringer Bevölkerungsdichte die Banken trotz ihrer Kleinheit zu ihrer Existenz eines geographisch ausgedehnteren Kundenkreises bedürfen

als gleichartige Banken in der Nähe des Zentrums. Die Notwendigkeit, höhere Barreserven und außerdem zentrale Guthaben zu halten (was dann auch wieder die Möglichkeiten der Kreditschöpfung beschränkt), bedeutet zweitens für die abgelegenen Banken einen geringeren Nutzungsgrad ihrer Kapitalien. Hinzu kommt drittens ihr größeres Risiko, das vor allem auf der größeren Entfernung vom Finanzzentrum und im Durchschnitt auch von ihrer Kundschaft beruht. Jenes erschwert die Fühlung mit dem Markt, dieses die Ueberwachung der Schuldner. Es ist außerdem möglich, wenn auch m. E. nicht sehr wahrscheinlich, daß der Kundenkreis dieser provinziellen Banken einseitiger und darum risikohaltiger ist als derjenige der zentralen Großbanken. Das erscheint mir aber, soweit es sich nicht um ausgesprochen landwirtschaftliche Banken handelt, schon deshalb unwahrscheinlich, weil die typische Kundschaft der Kleinbanken, das lokale Gewerbe, mindestens so vielseitig wie die der Großbanken und außerdem wesentlich krisenfester ist.

Daraus folgt nun (aufs wesentliche vereinfacht) das geographische Bild der Zinssätze: Sie sind im obersten Finanzzentrum am niedrigsten und steigen von ihm ausgehend nach allen Seiten hin trichterförmig an. Mit der Annäherung an ein Nebenzentrum wird dieser Anstieg vorübergehend unterbrochen, so daß die Wände des großen Zinstrichters selber wieder ein kleines Trichterfeld bilden.

### III.

Der Nachweis, daß dieses Bild keine Utopie ist, sondern den wirklichen Verhältnissen wenigstens in den großen Zügen entspricht, ist nicht leicht zu führen. Es fehlt zunächst einfach an brauchbaren und öffentlich zugänglichen Statistiken. Hinzu kommt, daß einerseits die staatliche Regelung der Zinsen oder der Verwendung der Bankmittel überhaupt und andererseits das uniforme Geschäftsgebaren der Filialbanken weithin die Zinstrichter in Ertragskegel verwandeln, die sich noch viel schwerer feststellen lassen. In Europa bewirken zudem lokale oder regionale Besonderheiten mancherlei Abweichungen vom vereinfachten Schema, welche dieses gewiß nicht hinfällig machen, aber doch immerhin einen statistischen Nachweis erschweren.

Ich bin nun in der glücklichen Lage, für die viel durchsichtigeren amerikanischen Verhältnisse auf Grund eines einzigartigen Materials den Beweis erbringen zu können. Ordnet man beispielsweise die Banken in Texas (wo man dank der weiten Entfernungen die Dinge wie unter einer Lupe sieht) nach ihrem Abstand von der größten Stadt, Houston, so ergibt

sich über einen Umkreis von 250 km ein offensichtlicher Anstieg der Sollzinsen (Abb. 1)<sup>1)</sup>.

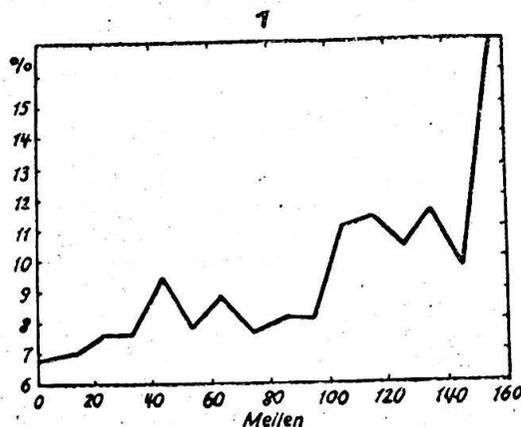


Abb. 1: Durchschnittliche Verzinsung der Bankkredite in Texas, 1936, nach der Entfernung der ausleihenden Bank von Houston.

Erweitert man die Zahl der Beobachtungen, indem man dieselbe Berechnung für die vier wichtigsten Finanzzentren des Landes (Dallas, Houston, San Antonio, El Paso) durchführt, und die Banken zu größeren Entfernungsklassen zusammenfaßt, so werden Zufälligkeiten weitgehend ausgeschaltet, und man erhält einen klaren Anstieg.

Die Bankzinsen in Texas, 1936, in ihrer Abhängigkeit von der Entfernung

Entfernung der Bank vom nächsten der 4 Reservebankplätze (Meilen)	Habenzinsen <sup>2)</sup> %	Sollzinsen %
0—40	1,9	9,0
40—80	2,0	10,1
80—120	2,4	10,5
120—160	2,5	10,7
160—200	2,5	11,0

Ordnet man endlich alle Banken nach ihrer Entfernung von Dallas, wo sich die Reservebank befindet (Abb. 2), so erhält man, von Dallas ausgehend, zunächst den charakteristischen Anstieg; danach, mit zunehmender An-

<sup>1)</sup> Von mir aus den unveröffentlichten Materialien einer Sonderuntersuchung der Bundesanstalt für Depositenversicherung in Washington berechnet. Ich bin dem Leiter der Forschungsabteilung, Herrn Dr. D. Thompson, zu großem Dank verpflichtet, daß er mir diese wertvollen Unterlagen zugänglich machte. Sie würden ausreichen, um eine Landkarte der Zinssätze von der eingangs angedeuteten Art zu entwerfen, doch mußte ich davon absehen, um keine vertraulichen Angaben zu enthüllen.

<sup>2)</sup> Verzinsung langfristiger Einlagen. Die gesetzliche Höchstgrenze ist 2½%.

näherung an die beiden wichtigsten anderen Zentren Houston und San Antonio, die 260 bzw. 290 Meilen von Dallas entfernt sind, einen bedeutenden Abstieg; schließlich eine erneute

Steigerung, die jedoch bald durch den Einfluß billigerer benachbarter Reservebanken (Kansas City und St. Louis) wieder geschwächt wird.

2

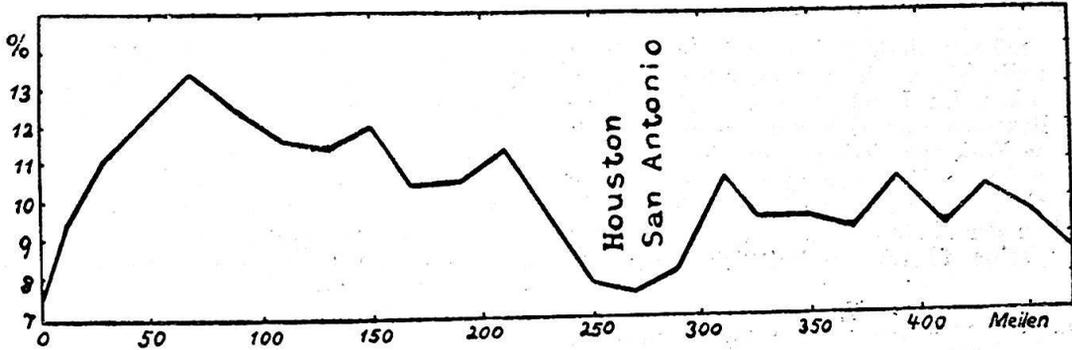


Abb. 2: Die Verzinsung der Bankkredite nach der Entfernung der ausleihenden Bank von Dallas. 1936.

Was sich so für Texas, das ein besonders günstiges Beobachtungsgebiet darstellt, bis in alle Einzelheiten hinein zeigen läßt, wiederholt sich nun im Großen für die Vereinigten Staaten: die Zinssätze steigen mit der Entfernung von New York, das den Tiefpunkt eines riesigen Zinstrichters bildet, dessen östliche Hälfte naturgemäß fehlt. Abb. 3 gibt ein beliebig herausgegriffenes Beispiel. Die wichtigsten Einbrüche gehen auf die großen Nebenzentren Chicago (1000 Meilen) und San Franzisko (3000 Meilen) zurück. Daß in dem Anstieg keineswegs nur regionale Unterschiede im sachlichen Risiko (das wohl vom Risiko der Entfernung zu trennen ist) zum Ausdruck

kommen, sieht man daraus, daß ähnliche Zinsgefälle für Lombardkredite von genau gleichem Risiko bestehen. Selbst die Verzinsung von Schuldverschreibungen gleicher Bonität (nach Moody's Klassifikation), gleicher Laufzeit und vollkommener Gleichwertigkeit der sonstigen Bedingungen steigt mit der Entfernung des Anleihenehmers von New York! Ich werde demnächst in einer größeren Arbeit<sup>3)</sup> noch zahlreiche statistische Belege herbeibringen, die alle das oben entworfene allgemeine Bild der geographischen Zinsunterschiede bestätigen.

#### IV.

Nicht nur die Höhe, sondern auch die Veränderung der Zinssätze ist regional charakteristisch verschieden. Im Hauptfinanzzentrum sind die Schwankungen regelmäßig am größten, während sie in den kapitalarmen Außengebieten am geringsten sind. Infolgedessen werden am Ende des wirtschaftlichen Hochschwungs die geographischen Zinsunterschiede am kleinsten und während des konjunkturellen Niederganges am größten sein.

Das wird durch die folgende Tabelle bekräftigt. In Reihe 1 sind die Jahresdurchschnitte der Zinssätze für Bankkredite in New York von 1923—1935 nach der Größe geordnet. Reihe 2 gibt an, um wieviel Prozent diese Sätze absolut unter denen in 27 Finanz-

1	5,88	5,19	5,15	4,69	4,67	4,60	4,53	4,49
	4,47	4,22	4,02	3,33	2,70			
2	0,26	0,75	0,55	1,03	0,94	1,11	1,07	1,13
	1,11	1,17	1,54	1,84	1,99			

<sup>3)</sup> „Die räumliche Ordnung der Wirtschaft“ (Verlag Gustav Fischer, Jena).

3

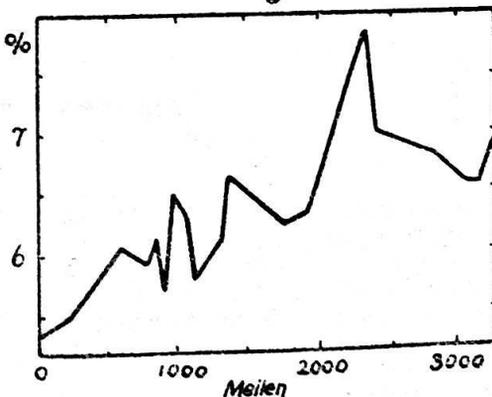


Abb. 3: Die Zinssätze für Bankdarlehen in den 20 wichtigsten Finanzzentren Amerikas, geordnet nach ihrer Eisenbahntfernung von New York, 1919-1925. (Nach den Angaben W. Rieflers in „Money Rates and Money Markets in the United States“, New York, 1930, S. 97. Der Federal Reserve Board hat die Veröffentlichung der Zinssätze für die einzelnen Bankplätze jetzt eingestellt.)

zentren des Südens und Westens lagen (nach den Jahresberichten des Federal Reserve Board).

Die Erklärung ist einfach: Je mehr Privatbanken auf ihre Reservebank, und je mehr Reservebanken auf die New Yorker Bank zurückgreifen müssen, desto höher und einheitlicher werden die Sätze. Je angespannter die Lage der Banken im Land draußen wird, desto mehr Reserven und Ueberschüsse müssen sie aus New York zurückziehen, das in Zeiten des Geldüberflusses diese von überall her ansaugt (was seinen Zinssatz besonders stark drückt), in Zeiten der Knappheit aber überall aushilft (daher seine überdurchschnittliche Zinserhöhung).

#### V.

Dieses Zahlenmaterial hat über seinen unmittelbaren Geltungsbereich hinaus eine allgemeinere Bedeutung. Denn es bestätigt klar unsere grundsätzlichen Erwägungen über die

Existenz und die Regelmäßigkeit geographischer Zinsunterschiede. Solche Unterschiede (oder, was auf das gleiche hinauskommt, entsprechende Rentabilitätsdifferenzen) müssen wir infolgedessen überall vermuten, auch in Ländern, wo, wie in Deutschland, die Statistik zu ihrem direkten Nachweis nicht ausreicht. Man wende nicht ein, die Verhältnisse bei uns seien doch sehr viel kleinräumiger und die Unterschiede deshalb sicherlich viel belangloser als in den Vereinigten Staaten. Denn dieselbe Entfernung verursacht bei uns größere Kosten und bedeutet auch in mancher anderen Hinsicht sehr viel mehr als drüben. Die geographischen Zinsunterschiede sind ganz allgemein ein Spiegelbild der räumlichen Organisation des Bankwesens und der regionalen Strukturunterschiede der Wirtschaft.

## Großdeutsches Versicherungsrecht

Von Kammergerichtsrat Hans Thees

im Reichsjustizministerium

Die bisher auf dem Gebiet der Vertragsversicherung noch ausstehende Rechtsvereinheitlichung zwischen dem Altreich, der Ostmark und den sudetendeutschen Gebieten ist durch die „Verordnung zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung“ vom 19. Dezember 1939 (RGBl. I, S. 2443 ff.) erfolgt. Wenn die VO auch auf Grund der aus Anlaß des Krieges ergangenen besonderen Ermächtigung des sog. Dreierkollegiums — Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung und Wirtschaft sowie Oberkommando der Wehrmacht — ergangen ist, so enthält sie doch nicht etwa eine nur für den Krieg, sondern eine für die Dauer bestimmte Regelung. Es mag vielen mißlich erscheinen, daß ein derartig umfangreiches Gesetzgebungswerk auf einem wichtigen Wirtschaftsgebiet mitten im Kriege ergeht. Auf der anderen Seite war aber die Wirtschaft seit langem darauf eingestellt, daß im Zusammenhang mit der Rechtsangleichung für die neuen Reichsgebiete eine Novellierung des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag erfolgen werde. Das öffentliche Versicherungsrecht (Aufsichtsrecht) war bereits seit längerem durch die Verordnungen vom 28. 2. und 27. 3. 1939 (RGBl. I, S. 365, 713) in der Ostmark und im Sudetenland eingeführt worden. Altreichsdeutsche Versicherungsunternehmen arbeiten nunmehr seit einem Jahr in der Ost-

mark und seit längerem auch im Sudetengau. Eine einheitliche Arbeitsweise der großdeutschen Versicherungswirtschaft ist aber solange nicht möglich, als sich die Versicherung nicht nach dem gleichen Recht abwickelt. Deutsche Unternehmungen, die in der Ostmark arbeiten, mußten einstweilen verschiedene Allgemeine Versicherungsbedingungen anwenden. Das ändert sich mit einem Schlage durch die Tatsache, daß die gesamte Neuregelung zum 1. 7. 1940 auch in den neuen Reichsgebieten in Kraft tritt. Bis dahin wird wegen der Neuerstellung, zum mindesten aber wegen der Erstellung von vorläufig anzuwendenden Versicherungsbedingungen, für die Versicherungswirtschaft und die Aufsichtsbehörde eine ganze Menge Arbeit zu leisten sein. Es kann aber erwartet werden, daß durch die Aufteilung der Versicherungswirtschaft in Wirtschaftsgruppen eine rechtzeitige Beendigung dieser Arbeiten möglich sein wird. Ist die Aufgabe einmal gelöst, so springen ohne weiteres

### die Vorteile der einheitlichen Regelung

ins Auge, da diese neben der Rechtszersplitterung auf die Dauer gesehen auch unnütze Verwaltungsarbeit vermeidet. Namentlich aber ist die Regelung mit Rücksicht auf die im Kriege dem Versicherungswesen gestellten Aufgaben von besonderem Wert. Nachdem das Pflichtversicherungs-

gesetz für Kraftfahrzeughalter (RGBl. 1939 I, S. 2223) einmal ergangen war, war der Erlaß der neuen Verordnung nicht mehr aufschiebar. Da Art. I PflichtversGes. zum 1. 7. 1940 auch in den neuen Reichsgebieten in Kraft tritt, weiterhin sämtliche Aenderungen des VVG (Art. III PflichtversGes.) zum gleichen Termin ihre Wirksamkeit erlangen, gilt von diesem Zeitpunkt ab im Großdeutschen Reich auf allen Gebieten einheitliches Versicherungsrecht. Die neue Regelung gilt auch für Danzig, jedoch zunächst noch nicht in den sonstigen Ostgebieten.

Es erhebt sich die Frage, ob nicht eine Lösung auch in der Weise hätte erfolgen können, daß man das deutsche Gesetz — wie seinerzeit das Aufsichtsrecht — unverändert in den neuen Reichsgebieten einführt. Darauf ist zu antworten, daß die Vorarbeiten für die Lösung auf der Grundlage der nunmehr ergangenen Verordnung bereits bei Kriegsbeginn nahezu beendet waren und daß die Reform nicht ohne zwingenden Grund zurückgestellt werden durfte. Das Ziel der Novelle ist, das bessere Recht der neuen Reichsgebiete an die Stelle des bisherigen Rechts des Altreichs zu setzen. Von diesem Standpunkt aus ist bereits die Regelung in dem PflichtversGes. (Aenderung der Verwirkungsabreden und der Haftpflichtversicherung) zu verstehen. Die Uebertragung des altreichsdeutschen Rechts hätte in der Ostmark als ein bedauerlicher Rückschritt aufgefaßt werden können. Wie man auch im einzelnen über das ostmärkische Recht und das diesem im wesentlichen entsprechende Recht der vormaligen Tschecho-Slowakei denken mag, so ist doch nicht zu verkennen, daß es in mancherlei Hinsicht fortschrittlicher als das deutsche Recht ist, weiter, daß die rechtliche Stellung des Versicherungsnehmers dort, abgesehen natürlich von der praktischen Ausgestaltung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, eine bessere ist als im Altreich. Es galt daher diese Fortschritte des jüngeren ostmärkischen Rechts — dieses ist unter dem 23. 12. 1917 ergangen — auf das Altreich zu übertragen, nicht aber einen Schritt rückwärts zu tun.

Andererseits aber ist das ostmärkische Recht mit seinen Neuerungsbestrebungen vielfach zu weit gegangen; daher konnten nicht etwa alle Aenderungen, die es an dem deutschen Gesetz vorgenommen hatte, übernommen werden. Manche von ihnen sind geradezu verfehlt. Dies gilt beispielsweise zum Teil für die Regelung der Folgen der Obliegenheitsverletzungen. So schadet nach ostmärkischem Recht eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung dann nicht, wenn der Verstoß für den Eintritt des Schadens nicht kausal war (§ 32 Abs. 2, § 56 Abs. 2 ö. VVG). Der Versicherungsnehmer konnte also beispielsweise davon absehen, den Ausbruch eines Brandes anzuzeigen oder die Polizeibehörde zu verständigen, wenn dies, ohne daß er hiervon überhaupt

Kenntnis hatte, rechtzeitig durch einen Dritten geschah. Erwähnt sei auch die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Herabsetzung der Prämie bei Gefahrminderung in der Lebensversicherung (§ 31 ö. VVG), eine Regelung, die unlogisch ist, weil umgekehrt dem Versicherer bei Verschlechterung des Risikos keine höhere Prämie zusteht, und dies nur dazu führen mußte, daß wegen der Verteuerung der Versicherung viele Menschen überhaupt in der Lebensversicherung nicht mehr versicherbar waren. Man sieht, daß theoretisch richtige Erkenntnisse, ohne die Bedürfnisse der Praxis zu berücksichtigen, überspitzt und zum Gesetz erhoben werden. Ähnlich verhält es sich mit § 1 ö. VVG über die Bindung des Versicherungsnehmers an den Antrag, eine Regelung, die in Deutschland sich nur in der Feuerversicherung (§ 81) findet und die in manchen Zweigen überhaupt undurchführbar ist. Zu denken ist hierbei an die Transportversicherung, bei der der Transport oft vor der in § 1 ö. VVG gesetzten Frist bereits durchgeführt ist. Der Versuch, allgemeine Vorschriften für alle Zweige der Schadenversicherung zu schaffen, ist vielfach mißlungen. So mußte z. B. die Vorschrift des § 60 ö. VVG über die Beschränkung der Haftung des Versicherers nach Eintritt des Schadenfalles für die Haftpflichtversicherung totes Recht bleiben. Namentlich war sie in der Pflichtversicherung völlig untragbar. Das Prinzip der Vorleistungspflicht des Versicherungsnehmers ist im § 28 Abs. 3 in das Gegenteil verwandelt worden. Bei dem Uebergang der Versicherung wurde willkürlich geschieden zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen (§ 67 ö. VVG). Man sieht also, daß eine einfache Uebernahme des österreichischen Rechts, insbesondere als Ganzes, undenkbar war, ganz abgesehen davon, daß das bürgerliche Recht nicht vereinheitlicht ist und daß neun Zehntel des deutschen Versicherungswesens sich auf die Arbeit nach dem deutschen Gesetz eingestellt haben.

Was die neue Verordnung demnach bringt, ist in erster Linie das

#### Substrat eines Vergleichs zwischen dem deutschen und dem ostmärkischen Recht.

Das tschecho-slowakische Recht ist dabei mit herangezogen worden, doch bot die im Jahre 1934 erfolgte Novellierung gegenüber der ostmärkischen Regelung keine wesentlichen Fortschritte. Die Novelle beläßt es also im Grundsatz bei dem deutschen Gesetz; manche der rund 70 Aenderungen und Ergänzungen der Verordnung und des PflichtversGes. sind geringfügiger Natur. Zahlreiche Vorschriften des ostmärkischen Rechts, darunter auch solche, deren Uebernahme immerhin erwägenswert gewesen wäre, mußten weichen. Die Uebernahme des ostmärkischen Rechts ist jedoch keine schematische, viele Bestimmungen sind nur dem Grundgedanken nach übernommen worden, häufig war eine Abänderung mit Rücksicht auf das deutsche Recht und die Ergebnisse von Rechtsprechung und Rechtslehre geboten. Nachdem schon einmal eine Reform eingesetzt hatte, war es nicht vermeidbar und gewiß auch zu vertreten, manche Frage mit zu bereinigen, deren Lösung seit